

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der Institut für Galvano- und Oberflächentechnik Solingen GmbH & Co. KG**  
**(nachfolgend IGOS)**  
**Stand 01.01.2016**

**1. Geltung**

- a. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IGOS gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass IGOS diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- b. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich der Weiterweisung auf Klauselwerke des Auftraggebers und der Weiterverweisung des Auftraggebers auf Klauselwerke Dritter. Insbesondere widersprechen wir der subsidiären Geltung von Klauseln und Klauselwerken, auf die der Auftraggeber Bezug nimmt.
- c. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche rechtliche Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- d. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Klauseln unsere Dienstleistung ohne Vorbehalte erbringen.
- e. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Verhältnis zu Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Verbrauchern.

**2. Vertragspartner**

- a. Vertragspartner des IGOS ist ausschließlich der Auftraggeber, der den Auftrag erteilt hat und dem die Auftragserteilung bestätigt worden ist.
- b. IGOS erbringt seine Dienstleistungen, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für den im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Auftraggeber. Eine Haftung gegenüber im Angebot nicht namentlich genannten Dritten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

**3. Telefonische Auskünfte**

- a. Telefonische Auskünfte sind rechtlich unverbindlich. Für verbindliche Auskünfte muss der mögliche Auftraggeber die fraglichen Teile zur Untersuchung übersenden sowie die Prozessparameter (z.B. Spezifikationen, eingesetzte Chemikalien, Prozessschritte im Detail) bekannt geben.

**4. Kostenrahmen, Angebot, Auftragsbestätigung**

- a. Für Standarduntersuchungen (z.B. Korrosionsprüfungen) kann IGOS den zu erwartenden Kostenrahmen benennen, wobei variable Kosten (Laborstunden) generell nach Aufwand abgerechnet werden.
- b. Beauftragt der Kunde IGOS auf Grund des Kostenrahmens, erstellt IGOS die entsprechende Auftragsbestätigung. Der Vertrag mit IGOS kommt mit Erhalt der Auftragsbestätigung zu Stande.
- c. Kunden, denen die Kostensätze bekannt sind, können IGOS auch ohne vorheriges Angebot beauftragen. Der Vertrag erhält dann Gültigkeit mit dem Erhalt der Auftragsbestätigung zu den dort genannten Bedingungen.
- d. In allen sonstigen Fällen wird IGOS ein schriftliches Angebot erstellen. Weicht die Bestellung von dem Angebot ab, wird IGOS den Auftrag zu den Bedingungen des Angebots bestätigen und der Ordnung halber auf die Abweichung von der Bestellung in der Auftragsbestätigung hinweisen.
- e. Das Schweigen des Auftraggebers auf die Auftragsbestätigung gilt gemäß § 362 HGB als Annahme des Antrages vom IGOS; diese Regelung gilt nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.
- f. IGOS behält sich Schreibfehler und Irrtümer in den Angeboten und Auftragsbestätigungen vor.

**5. Leistungsumfang bei Laboruntersuchungen**

- a. Die Laborleistungen werden in der Form von definierten Verfahren (z.B. Schichtdickenmessungen, Härteprüfungen, Korrosionsprüfungen, usw.) erbracht. In dem jeweiligen Prüfbericht wird darauf hingewiesen, ob akkreditierte Verfahren oder nicht akkreditierte Verfahren eingesetzt worden sind.
- b. Die Untersuchungsergebnisse der Laboruntersuchungen beziehen sich ausschließlich auf die von dem Auftraggeber übersandten Proben.
- c. Die Proben werden durch die Prüfungen in der Regel beschädigt (z.B. Korrosion, Zersägen usw.). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich schriftlich eine Aufbewahrung der Proben verlangt, werden die Proben 14 Tage nach Übersendung des Untersuchungsberichtes vernichtet. Die aus den Proben erstellten Schiffe werden 6 Monate nach Übersendung des Untersuchungsberichtes vernichtet. IGOS ist berechtigt, den Auftraggeber mit den Entsorgungskosten zu belasten.

**6. Leistungsumfang bei Prozessverbesserungen**

- a. Bei Prozessverbesserungen beziehen sich unsere Vorschläge ausschließlich auf den uns geschilderten Prozess (Prozessschrittverbesserungen) und die uns bekannt gegebenen Werkstoffe und Beschichtungsstoffe (Verbesserung der Beschichtung).
- b. Hat eine Ortsbegehung stattgefunden, beziehen sich die Verbesserungsvorschläge auf die vor Ort installierten Anlagen und Prozesse. Änderungen durch den Auftraggeber, die nach der Ortsbegehung erfolgen, sind nicht Gegenstand des Leistungsumfanges der IGOS.
- c. Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit vor Aufnahme einer Serienproduktion die vorgeschlagenen Verbesserungen über drei Monate zu testen, um zu ermitteln, ob die Verbesserungen in der Praxis erzielbar sind.

**7. Leistungsumfang bei Schadensanalysen**

- a. Die Schadensanalysen erfolgen auf Grund der Angaben des Auftraggebers zu Einsatzort und Einsatzbedingungen. Diese kann IGOS in der Regel nicht bewerten. Sollen Einsatzort und Einsatzbedingungen mit bewertet werden, so hat der Auftraggeber IGOS ausdrücklich zu beauftragen, den Schadensort aufzusuchen und Proben zu entnehmen.
- b. Die Untersuchungen erfolgen an den erhaltenen Proben. IGOS kann nicht beeinflussen, ob die erhaltenen Proben das Schadensbild aufweisen. Ist das Schadensbild an den erhaltenen Proben nicht auffindbar, wird IGOS vorschlagen, dass weitere Proben zu entnehmen sind. Die Leistungen des IGOS sind jedoch bereits mit der Untersuchung der zur Verfügung gestellten Proben und der Übersendung des Untersuchungsberichtes erbracht.

**8. Zeit der Leistungserbringung, Verzug, Schadensersatz statt der Leistung**

- a. Bei sämtlichen Terminangaben zur Durchführung von Untersuchungen handelt es sich um circa-Angaben.
- b. IGOS ist auch zu Teillieferungen berechtigt. IGOS gerät, bezogen auf rechtzeitig erfolgte Teillieferungen, nicht in Verzug.
- c. Soweit IGOS einen Termin für die Übersendung eines Untersuchungsberichtes genannt hat, setzt die Einhaltung des genannten Termins voraus, dass der Auftraggeber dem IGOS die Proben bereits übersandt hat und sämtliche Fragen zur Durchführung der Untersuchungen sachgerecht beantwortet worden sind.
- d. Der Auftraggeber hat zu berücksichtigen, dass bestimmte Untersuchungen einer normierten Zeitdauer bedürfen.
- e. IGOS kann eine vereinbarte Frist auch durch die Übersendung des Untersuchungsberichtes per Fax oder E-Mail wahren.
- f. IGOS gerät erst nach einer Fristsetzung und Überschreitung der gesetzten, angemessenen Frist in Verzug. Darüber hinaus nur, sofern IGOS ein eigenes Verschulden an der Überschreitung der gesetzten Frist trifft. Die Fristsetzung durch den Auftraggeber kann nur bei einer endgültigen Erfüllungsverweigerung durch IGOS entfallen.

- g. Die Ansprüche des Auftraggebers bei Verzug des IGOS' beschränken sich auf die Mehrkosten der Untersuchung eines anderen Instituts, um die in Verzug befindliche Untersuchung durchzuführen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Übernahme dieser Mehrkosten ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber IGOS bei der Bestellung nicht auf den unbedingt einzuhaltenden Termin hingewiesen hat.

## 9. Preise, Zahlungsbedingungen

- a. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, derzeit 19 %.
- b. Das IGOS ist berechtigt, Versandkosten für die Übersendung der Untersuchungsberichte sowie für die Rücksendung von Proben zu berechnen.
- c. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist IGOS berechtigt, die anfallenden Entsorgungskosten dem Auftraggeber zu belasten.
- d. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.
- e. Der Auftraggeber gerät ohne weitere Mahnung 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug. IGOS ist bei Rechtsgeschäften, bei denen kein Verbraucher beteiligt ist, berechtigt, gemäß § 288 Absatz 2 BGB, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vom Auftraggeber zu verlangen. Bei Verbrauchern betragen die Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- f. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, hat er zusätzlich zu den oben genannten Zinsen auch die Kosten der Rechtsverfolgung (Inkasso, Rechtsanwalt) zu tragen.

## 10. Erfüllungsort

- a. Erfüllungsort ist der Sitz des IGOS' in Solingen, Bundesrepublik Deutschland.

## 11. Gewährleistung, Mängelrüge, Gewährleistungsfrist

- a. Die durchgeführten Untersuchungen sind vertragsgemäß, wenn sie den normierten Vorgaben oder den von IGOS in der Auftragsbestätigung bestätigten Vorgaben des Auftraggebers entsprechen.
- b. Der Auftraggeber hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Untersuchungsberichtes eine Mängelrüge zu erheben und zu erklären, ob aus seiner Sicht ein Fehler des Untersuchungsverfahrens vorliegt oder er mit der technischen Bewertung der Untersuchungsergebnisse nicht einverstanden ist. Lediglich bei Einhaltung dieser Frist ist IGOS in der Lage, an Hand des dann noch vorhandenen Probenmaterials, eine weitere Untersuchung vorzunehmen. Erhebt der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Untersuchungsberichtes eine Mängelrüge, so gelten die Untersuchungsergebnisse und die Bewertungen als genehmigt. Mit der Genehmigung sind Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- c. Können sich die Parteien nicht darüber einigen, ob die Untersuchungen des IGOS mangelhaft sind oder nicht, so besteht Einigung zwischen den Parteien, dass der streitige Sachverhalt rechtsverbindlich gemäß § 317 ff. BGB durch einen Schiedsgutachter entschieden werden soll. Bei dem Schiedsgutachter muss es sich um einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen handeln. Können sich die Parteien nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, kann jede Partei die IHK beauftragen, einen Schiedsrichter zu benennen. Der von der IHK benannte Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, soweit die Ablehnungsgründe entsprechend einer Richterablehnung in der Person des Schiedsgutachters vorliegen. Die Kosten des Schiedsgutachtens sind nach Obsiegen und Unterliegen zu tragen.
- d. Die Nacherfüllungsansprüche des Auftraggebers sind auf die erneute Durchführung der mangelhaften Untersuchung begrenzt.
- e. Führt IGOS die versprochenen Untersuchungen nicht wie geschuldet aus, sind die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers statt der Leistung auf mögliche Mehrkosten der Untersuchung bei einem anderen Institut begrenzt. Die Schadensersatzansprüche entstehen nur, sofern der Auftraggeber die nach § 281 BGB erforderliche angemessene Frist gesetzt hat und diese Frist verstrichen ist.
- f. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Erhalt des Untersuchungsberichtes.

## 12. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- a. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit das IGOS die Ansprüche des Auftraggebers nicht bestreitet, anerkennt oder soweit diese gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden sind.

## 13. Haftung

- a. Schadensersatzansprüche gegen IGOS bestehen nur, sofern dem IGOS für die Entstehung des Schadens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern Ansprüche wegen Tod, Körperverletzung oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz geltend gemacht werden.
- b. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn er IGOS bei der Beauftragung nicht darauf hingewiesen hat, dass bei einem mangelhaften Untersuchungsergebnis ein hoher Schaden entstehen kann. Unter einem hohen Schaden wird ein Betrag verstanden, der 50.000 EUR übersteigt.
- c. Ansprüche des Auftraggebers wegen Vermögensschäden, insbesondere wegen entgangenem Gewinn, Produktionsausfall oder Betriebsunterbrechung sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern dem IGOS für die Entstehung des Schadens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.
- d. IGOS haftet nicht für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern dem IGOS für die Entstehung des Schadens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.
- e. IGOS haftet nicht für nutzlose Aufwendungen, Schadensersatz oder den Ersatz sonstiger Kosten, soweit der Auftraggeber bei Prozessverbesserungen oder Neuentwicklungen die Vorschläge des IGOS nicht zumindest über drei Monate unter Serienbedingungen erprobt und die Beschichtungen danach nicht fachgerecht untersucht hat.
- f. Die möglichen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind der Höhe nach auf 100.000 EUR begrenzt.
- g. Soweit die Haftung des IGOS ausgeschlossen oder begrenzt ist, gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen auch zu Gunsten der vertretungsberechtigten Organe des IGOS', der leitenden Angestellten, der Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die vorgenannten Ausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der jeweiligen Person oder Firma für die Entstehung des Schadens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

## 14. Geheimhaltung, geistiges Eigentum

- a. IGOS erstellt den Untersuchungsbericht nur für den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Untersuchungsergebnisse zu veröffentlichen oder Dritten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch das IGOS zur Verfügung zu stellen.
- b. IGOS behält sämtliche mögliche Rechte an den Prüfmethode sowie sämtliche mögliche Urheberrechte an den Untersuchungsberichten.

## 15. Rechtsgültigkeit

- a. Rechtlich verbindlich sind lediglich die schriftlich im Original übersandten und unterschriebenen Untersuchungsberichte.

## 16. Gerichtsstand, Rechtswahl

- a. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus Anlass oder im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen ist der Sitz des IGOS in Solingen.
- b. Die Parteien vereinbaren hiermit das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das anzuwendende Prozessrecht ist die Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland (ZPO). Die Rechtssprache ist Deutsch.